Reglement

Videoüberwachung auf dem Areal Neukirch der Volksschulgemeinde Egnach

Gestützt auf § 13a des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz erlässt die Schulbehörde folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf dem Areal Neukirch der Volksschulgemeinde Egnach.

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Die Schulbehörde entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Aussen- und Innenräumen auf dem Areal Neukirch der Volksschulgemeinde Egnach. Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich den Schutz von Personen und Sachen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Die Schulverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weitergegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde in der Regel auf deren Verfügung hin;
b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und weiterbearbeitet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die Videoaufzeichnungen sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

Art. 7 Datenschutz

Die Schulbehörde bestimmt eine geringe Anzahl von Mitarbeitenden der Volksschulgemeinde, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Folgende Personen haben Zugriffsrechte auf die Daten:

- Das Behördenmitglied, das die ICT-Kommission präsidiert
- Die Leitung der ICT-Weiterentwicklung
- Die ICT-System-Administration
- Die zuständige Schulleitung auf die jeweiligen Daten der entsprechenden Schulanlage
- Die Leitung Hauswartung

Die definierten Personen haben schriftlich in einer Geheimhaltungserklärung zu bestätigen, dass sie ihre Schweigepflicht im Umgang mit den hochsensiblen Daten ausnahmslos erfüllen. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist. Die Einsicht in die Videoaufzeichnungen dürfen durch die definierten Personen nur zu zweit erfolgen und sind mit Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Schulbehörde. Die Bedienung der Videoanlage erfolgt über die in Art. 7 definierten berechtigten Personen.

Art. 9 Zeiten

Der Persönlichkeitsschutz muss so weit wie möglich gewährleistet sein. Die definierten Bereiche werden während 24 Stunden pro Tag überwacht.

Art. 10 Auskunftsrecht

Die Installation der Kameras auf dem Areal Neukirch der Volksschulgemeinde Egnach wird amtlich publiziert. Das Videoreglement ist auf der Homepage der Volksschulgemeinde Egnach einsehbar. Das Auskunftsrecht*) kann bei der Schulbehörde geltend gemacht werden.

*) Gemäss Datenschutzgesetz hat jede Person das Recht zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert sind.

Art. 11 Standorte

Die Kameras werden an definierten Standorten angebracht, welche im Anhang 1 verzeichnet sind.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 7. Juli 2021 durch die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Egnach genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.

Anhang 1: Kamerastandorte

Neukirch, 7. Juli 2021

VOLKSSCHULGEMEINDE EGNACH
PRÄSIDIUM

Katrin Bressan

PRÄSIDIUM ICT-KOMMISSION

Thomas Kreis